Einwohnergemeinde Biglen

Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 7 "Halden"

Überbauungsordnung (UeO) "Halden"

Überbauungsvorschriften (UeV)

Biglen, 14. Mai 2020

GENEHMIGUNG

Die UeO "Halden" besteht aus

- Überbauungsplan
- **Überbauungsvorschriften**

Weitere Unterlagen

- Umgebungsgestaltungsplan
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Adrian Strauss

Raumplanung Entwicklung Städtebau

Optingenstrasse 54
3013 Bern

Tel 031 335 10 10
info@straussplan.ch
www.straussplan.ch

Art. 1

Zweck

[1] Die Überbauungsordnung (UeO) "Halden" schafft die Grundlage für eine sorgfältig gestaltete Überbauung mit einem Alterszentrum sowie Wohn- und Dienstleistungsnutzung, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anliegen und der sorgfältigen Gestaltung von Gebäuden und Aussenräumen.

[2] Für das Bauprojekt ist das Siegerprojekt des Projektwettbewerbs vom November 2014 mit Weiterbearbeitung vom März 2020 (siehe Anhang A2) sowie die Überarbeitung des Gebäudes "Hohle" vom April 2017 bezüglich Situierung, Proportionierung und Gestaltung der Bauten, der Materialisierung der Fassaden sowie der Gestaltung der Aussenräume und der Einordnung in die Topografie als Richtprojekt massgebend. Bezüglich Innenorganisation und Grundrissanordnung der Gebäude ist das Richtprojekt nicht verbindlich.

[3] Für die Freiraumgestaltung ist der Umgebungsgestaltungsplan vom 12. März 2020 massgebend (siehe Anhang A3).

Art. 2

Wirkungsbereich

Die UeO "Halden" gilt für das im Überbauungsplan (UeP) durch einen punktierten Perimeter gekennzeichnete Gebiet.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung

Soweit die vorliegende UeO nichts anderes regelt, gilt die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 7 "Halden" sowie der Zonenplan und das Baureglement (BauR). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV).

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

Im Überbauungsplan werden als grundeigentümerverbindliche Festlegung geregelt:

a) Wirkungsbereich der UeO
b) Baubereiche Neubauten mit Gebäudenummern
c) Baubereiche bestehende Bauten und Ersatzbauten
d) Baubereiche unterirdische Bauten
e) Baubereiche Unterniveaubauten
f) Gebäudehöhenkoten Neubauten (m.ü.M.), oberer Referenzpunkt
g) Höhenkoten Neubauten (m.ü.M.), unterer Referenzpunkt
h) Firstrichtung bei Satteldächern
i) Öffentlicher Fussweg

j) Privater Fussweg
k) Interne Erschliessung / Aussenbereiche / Plätze
l) Erschliessung motorisierter Verkehr
m) Zu- und Wegfahrt interne Erschliessung
n) Notzufahrt mit Schotterrasen
o) Ein- und Ausfahrt Autoeinstellhalle
p) Bereiche offene Autoabstellplätze
q) Bereiche für Zu- und Wegfahrt offene Autoabstellplätze
r) Öffentlicher Dorfträff / Spielplatz
s) Grünflächen / Wiesen
t) Bereich für Kleintierhaltung
u) Uferbereich (Pufferstreifen)
v) Landeskoordinaten Baubereiche (LV03)
w) Landeskoordinaten Bereiche für Zu- und Wegfahrt offene Autoabstellplätze
x) Referenzvermassung
y) Unterer Referenzpunkt Neubauten (m.ü.M.)

Art. 5

Art der Nutzung

Zugelassen sind Wohn- und stille bis mässig störende Dienstleistungsnutzungen und Gastgewerbe (Lärmempfindlichkeitsstufe ES III).

Art. 6

Mass der Nutzung

[1] Gemäss ZPP "Halden" sind gemäss ZPP-Vorschriften in den einzelnen Sektoren für Neubauten folgende minimalen und maximalen oberirdischen Geschossflächen (GFo) zugelassen:

Sektor A	mind. GF_o 1’920 m^2	max. GF_o 3’640 m^2
Sektor B	mind. GF_o 2’535 m^2	max. GF_o 3'580 m^2
Sektor C	mind. GF_o 1’100 m^2	max. GF_o 2’570 m^2
Sektor D	mind. GF_o 2’675 m^2	max. GF_o 3’310 m^2

[2] Für bestehende Gebäude und allfällige Ersatzbauten ist für das Mass der Nutzung, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen, das bestehende Gebäudevolumen massgebend.

Art. 7

Baubereiche

[1] Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich für Neubauten. Ersatzbauten haben sich in ihrer Lage und Volumetrie weitgehend an den Bestand zu halten.

[2] An- und Kleinbauten sowie oberirdische, vorspringende offene und geschlossene Gebäudeteile wie Balkone, Vortreppen, Erker usw. dürfen die Baubereiche nicht überragen.

[3] Vorspringende Gebäudeteile im Sinne eines Witterungsschutzes über den Hauseingängen dürfen den Baubereich um 4.0 m Breite und max. 2.0 m Tiefe überragen.

[4] Zwischen den Baubereichen 6a „Gasthof Bären" und 6b „Bärenstöckli" darf ein der Erschliessung dienender Flachdachbau erstellt werden.

Art. 8

Baubereich Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

Art. 9

Baubereich Unterniveaubauten

Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen dürfen.

Art. 10

Gebäudehöhenkoten

[1] Die Höhe eines Gebäudes wird im Überbauungsplan (UeP) pro Baubereich als Gesamthöhe durch einen oberen Referenzpunkt mit einer Gebäudehöhenkote (GHK) des höchsten Punktes der Dachkonstruktion in m.ü.M. festgelegt. Nebst dem oberen Referenzpunkt wird pro Baubereich die Gesamthöhe durch einen unteren Referenzpunkt mit einer Höhenkote (HK) in m.ü.M. festgelegt.

[2] Die Dachneigung bei Satteldächern beträgt für Neubauten 38° bis 40°. Technisch bedingte Dachaufbauten dürfen bei Flachdächern den höchsten Punkt der Dachkonstruktion um max. 1.2 m überragen.

[3] Für die einzelnen Sektoren gelten folgende Dachformen und Gebäudehöhenkoten (GHK):

- Sektor A: Es ist ein Flachdachbau gestattet. Die GHK beträgt 750.00 m.ü.M., die HK 743.20 m.ü.M.
- Sektor B: Es sind zwei Gebäude mit Satteldach und einem Nord-Süd ausgerichteten First gestattet. Die GHK beträgt 757.00 m.ü.M., die HK in Baufeld 2 beträgt 736.00 m.ü.M., in Baufeld 3 beträgt sie 735.00 m.ü.M.
- Sektor C: Es ist ein zusätzlicher Neubau mit Satteldach und einem Nord-Süd ausgerichteten First gestattet. Die GHK beträgt 753.50 m.ü.M., die HK 736.50 m.ü.M.

- Sektor D: Es ist ein zusätzlicher Neubau mit Satteldach und einem Ost-West ausgerichteten First gestattet. Die GHK beträgt 753.90 m.ü.M., die HK 734.00 m.ü.M.

Art. 11

Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze

[1] Neubauten sowie Ersatzbauten für bestehende Gebäude müssen sich, unter Berücksichtigung der ortsbaulichen und denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen, bezüglich Volumetrie (Geometrie der Baubereiche, Geschossflächen, Gebäudehöhenkoten) und architektonischer Gestaltung (Lage der Baubereiche, Dachform, Materialisierung) sorgfältig ins Ortsbild einfügen. Die Fassaden der Satteldachbauten sind in Holzbauweise mit Holzschalung zu erstellen. Die Dacheindeckung hat mit einer Faserzement-Schindelung zu erfolgen. Massgebend ist das Richtprojekt (siehe Anhang A2).

[2] Der Aussenraum ist unter Berücksichtigung einer guten Einpassung von Bauten und Anlagen in die Topografie sorgfältig zu gestalten. Massgebend für die Aussenraumgestaltung ist, als verbindlicher Bestandteil der UeO, der Umgebungsgestaltungsplan (siehe Anhang A3). Die Umgebung ist mit naturnahen Lebensräumen, standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu gestalten.

[3] Der Bärenweg (Parzelle Nr. 29) ist Bestandteil des historischen Wegnetzes und als öffentliche Fusswegverbindung zu gestalten. Diese dient auch als Notzufahrt.

[4] Neue Autoabstellplätze sind, mit Ausnahme von Besucherparkplätzen, in einer gemeinsamen Autoeinstellhalle mit Erschliessung ab Bärenstutz unterzubringen. Die Ein- und Ausfahrt zur Autoeinstellhalle ist im UeP bezeichnet. Optional kann diese gemäss Planeintrag verschoben werden, wenn die Einstellhalle gemeinsam mit Gebäude Nr. 4 erstellt wird.

[5] Bestehende Autoabstellplätze bleiben erhalten. Die Bereiche für offene Autoabstellplätze und die Bereiche der Zu- und Wegfahrten ab Bärenstutz sind im UeP bezeichnet. Entlang dem Trottoir Bärenstutz ist ein Grünstreifen von mind. 1.0 m Breite zu erstellen.

Art. 12

Bestehende Bauten, Ortsbilderhaltungsgebiet

[1] Ersatzneubauten und bauliche Veränderungen an den schützens- und erhaltenswerten Bauten mit ihren zugeordneten Aussenräumen unterliegen der Baubewilligungspflicht, unter Einbezug der Kant. Denkmalpflege.

[2] Die Bestimmungen über das Ortsbilderhaltungsgebiet gemäss BauR sind verbindlich.

Art. 13

Öffentlicher Dorfträff / Spielplatz

Die Ausstattung und Gestaltung des öffentlichen Dorfträffs und Spielplatzes ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Kleinbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 40 m^2 und einer Gesamthöhe von max. 4.5 m sind gestattet.

Art. 14

Grünflächen / Wiesen / Bäume / Hecken

[1] In den Grünflächen hat eine natürliche, auf Standort und Topografie bezogene Gestaltung mit naturnahen Lebensräumen, Blumenwiesen, standortheimischen Pflanzen und Bäumen zu erfolgen.

[2] Für den bezeichneten geschützten Einzelbaum gemäss Zonenplan gilt Art. 523 BauR, er kann in standortnähe erstellt werden. Für die geschützte Hecke gilt Art. 532 BauR.

Art. 15

Interne Erschliessung / Aussenbereiche / Plätze

Die internen Erschliessungsanlagen und Aussenbereiche sind in Zusammenwirkung mit den Gebäuden als Aussenraum sorgfältig zu gestalten. Ihre Ausstattung und Gestaltung ist im Baubewilligungsverfahren auszuweisen.

Art. 16

Bereich für Kleintierhaltung

Es sind nur Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung zugelassen. Gebäude bis zu einer anrechenbaren Gebäudefläche von 30 m^2 und einer Gesamthöhe von max. 4.5 m sind gestattet. Diese sind im Baubewilligungsverfahren auszuweisen.

Art. 17

Gewässerraum Biglebach

Entlang des Biglebachs gelten im festgelegten Gewässerraum und im zugehörigen Uferbereich (Pufferstreifen) die Vorschriften über den Gewässerraum (Art. 524 BauR). Gewässerraum und Uferbereich sind mit einer naturnahen Gestaltung und standortheimischen Bepflanzung zu revitalisieren.

Art. 18

Infrastrukturvertrag

Die Umsetzung der Überbauungsordnung ist gleichzeitig mit deren Erlass mit einem Infrastrukturvertrag sicherzustellen.

Art. 19

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung "Halden" tritt gemäss Kant. Bauverordnung (BauV) Art. 110 am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

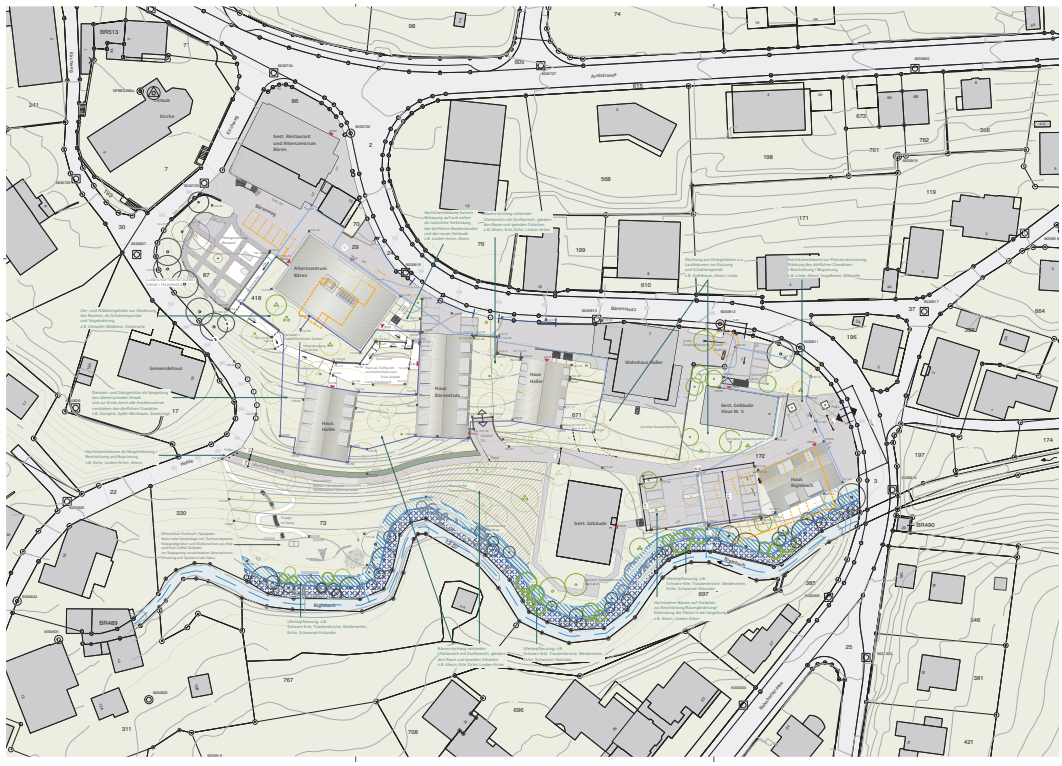
Anhänge

Anhang A1	Überbauungsplan März 2020
Anhang A2	Richtprojekt, Siegerprojekt Projektwettbewerb mit Weiterbearbeitung März 2020
Anhang A3	Umgebungsgestaltungsplan März 2020

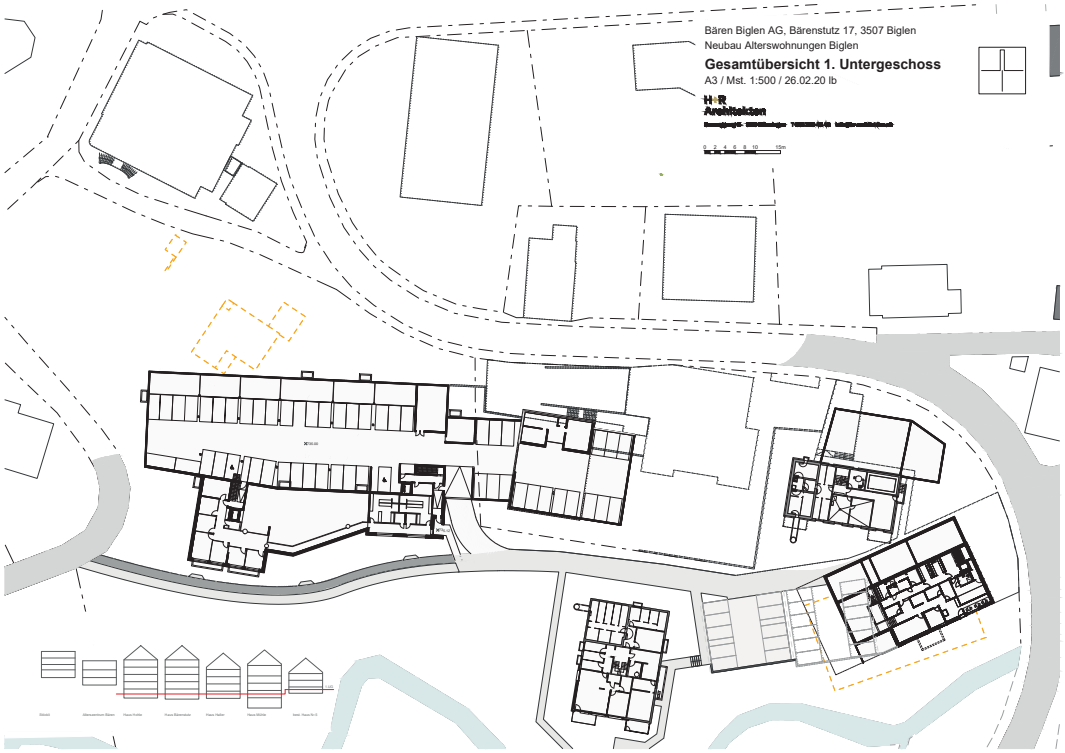
Anhang A1 Überbauungsplan März 2020



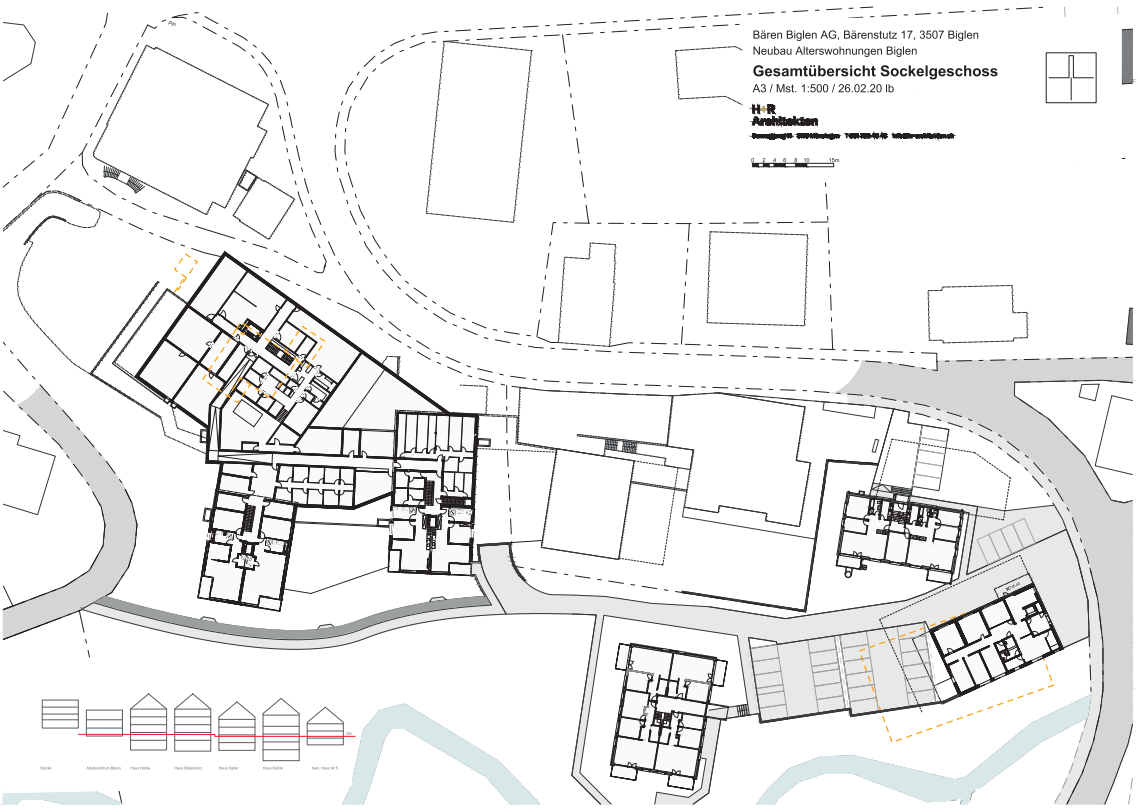
Anhang A2 Richtprojekt, Siegerprojekt Projektwettbewerb mit Weiterbearbeitung März 2020



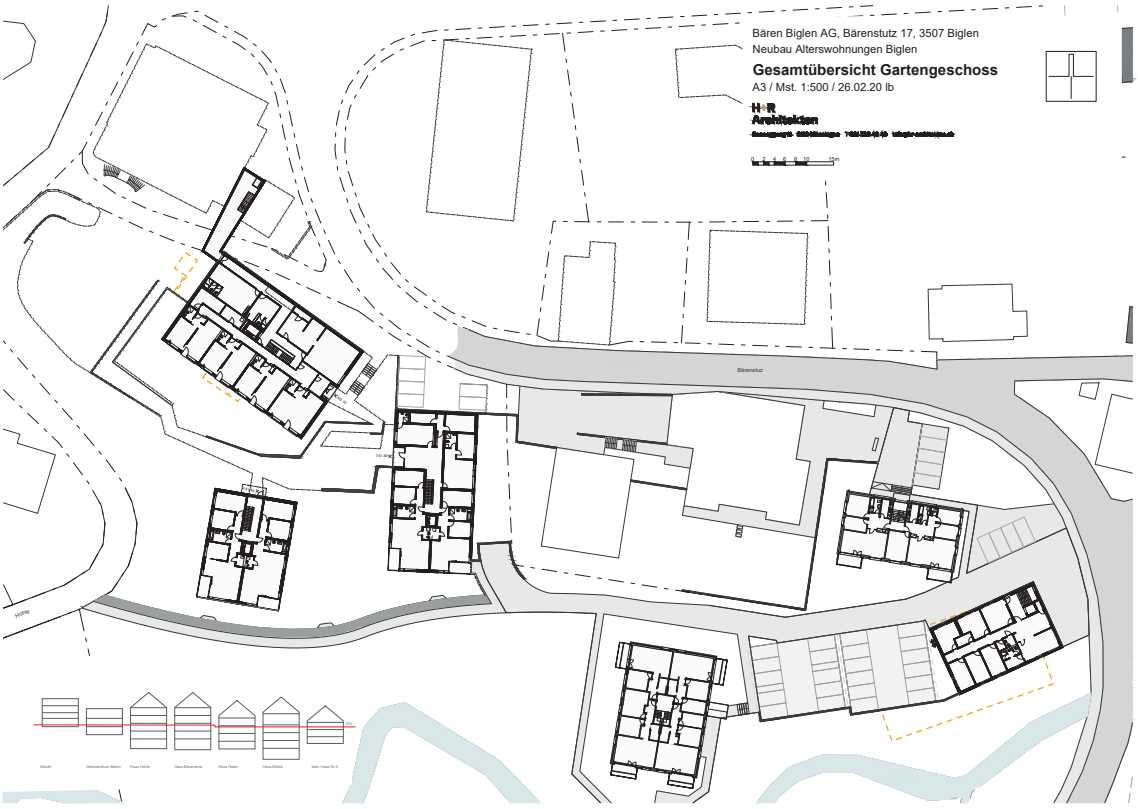
Umgebungsgestaltungsplan



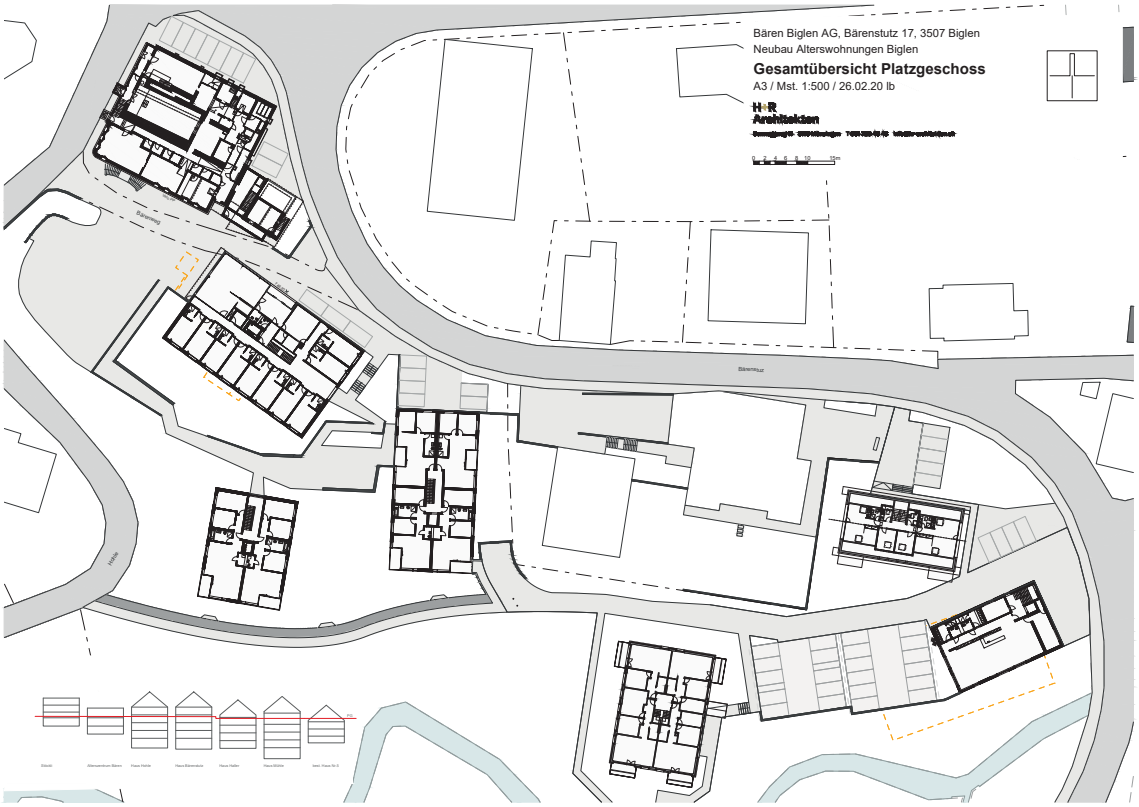
Gesamtübersicht 1. Untergeschoss



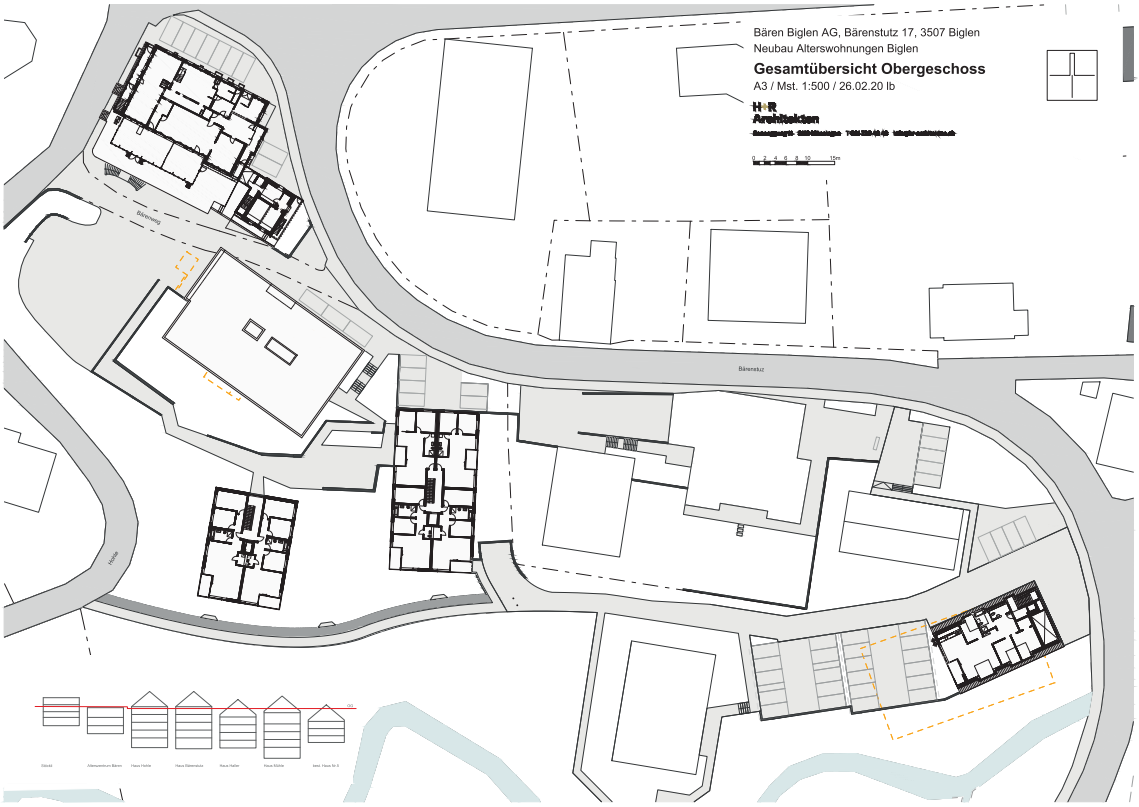
Gesamtübersicht Sockelgeschoss



Gesamtübersicht Gartengeschoss



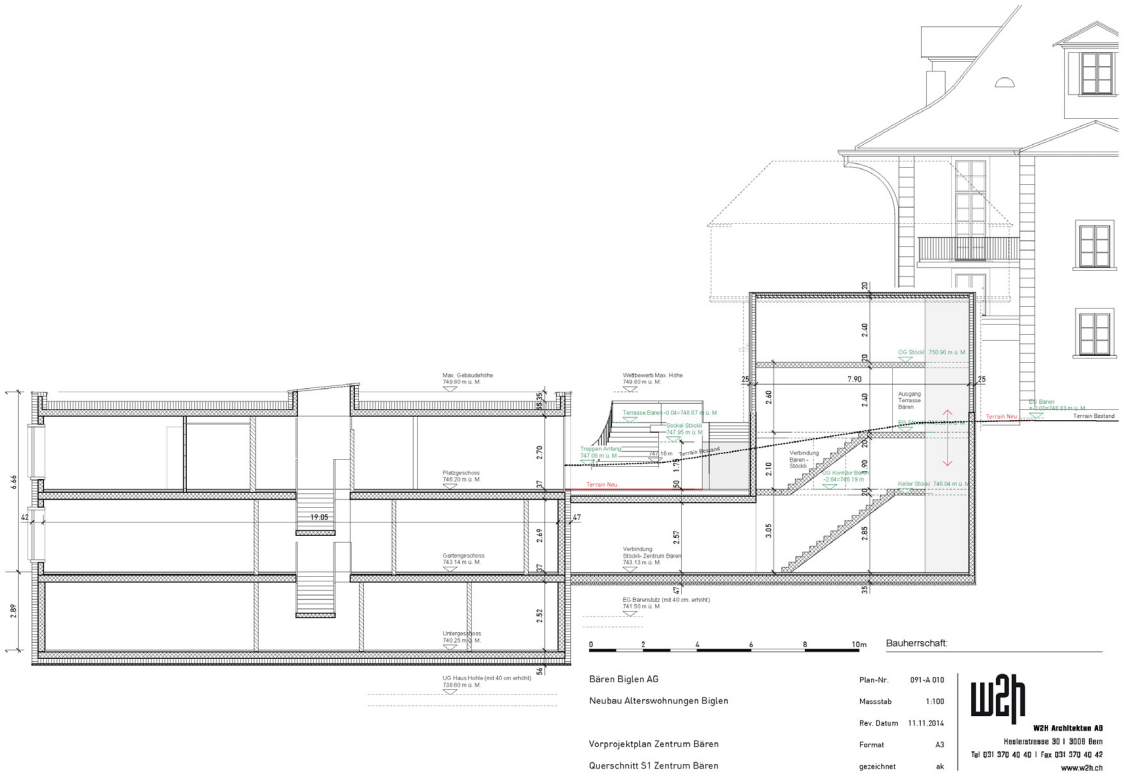
Gesamtübersicht Platzgeschoss



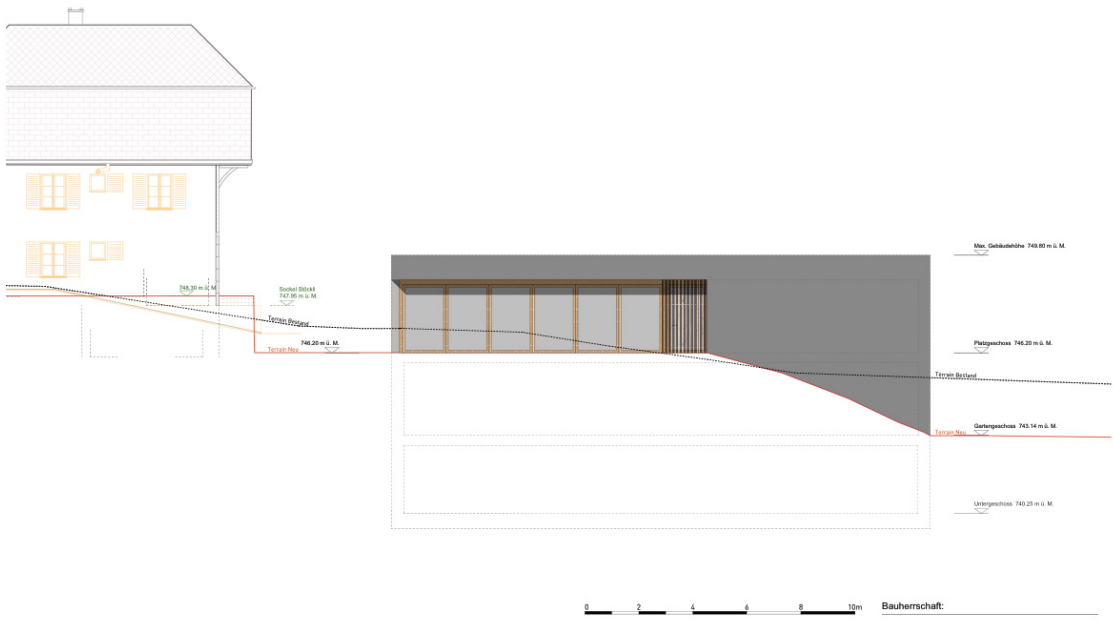
Gesamtübersicht Obergeschoss



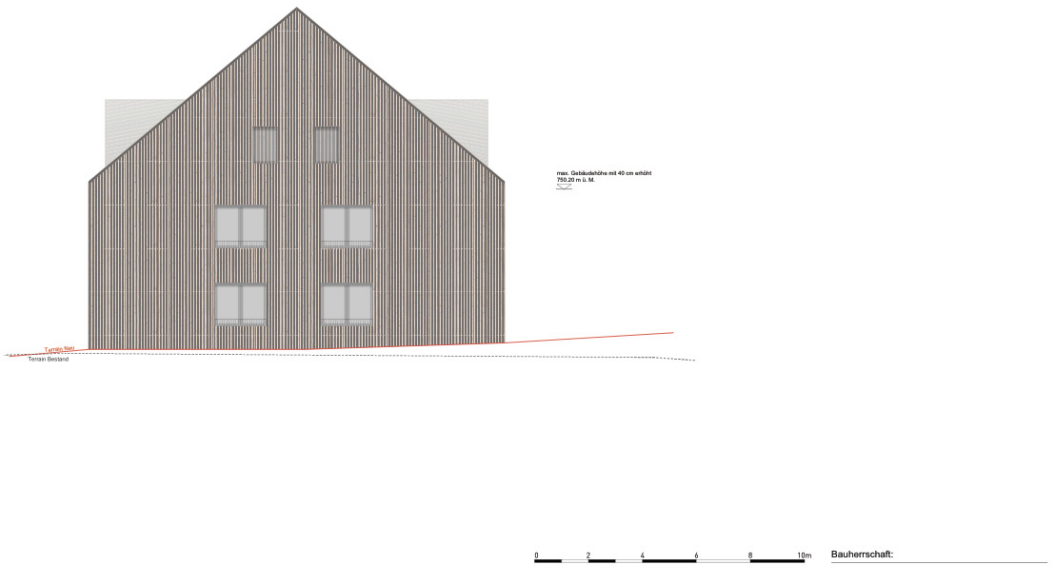
Südfassade "Alterszentrum Bären" (Baufeld 1, Restaurant Bären im Hintergrund)



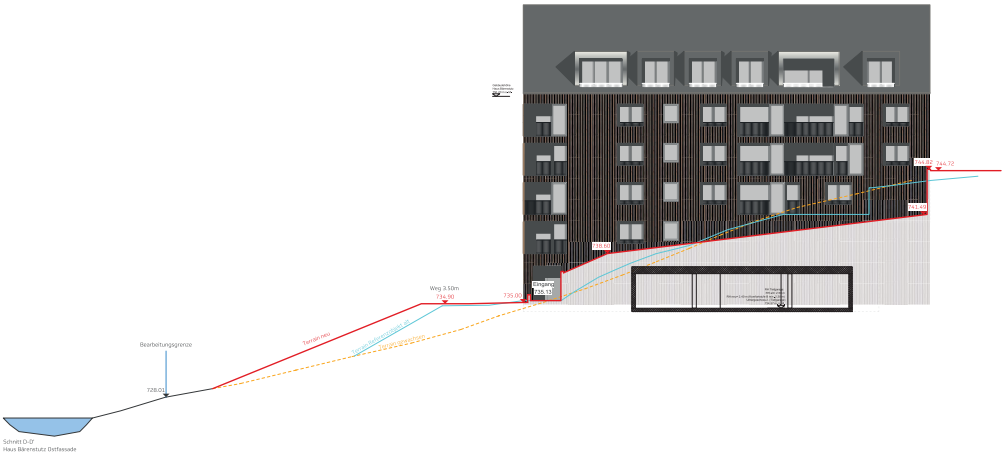
Schnitt "Alterszentrum Bären" (Baufeld 1, Restaurant Bären im Hintergrund)



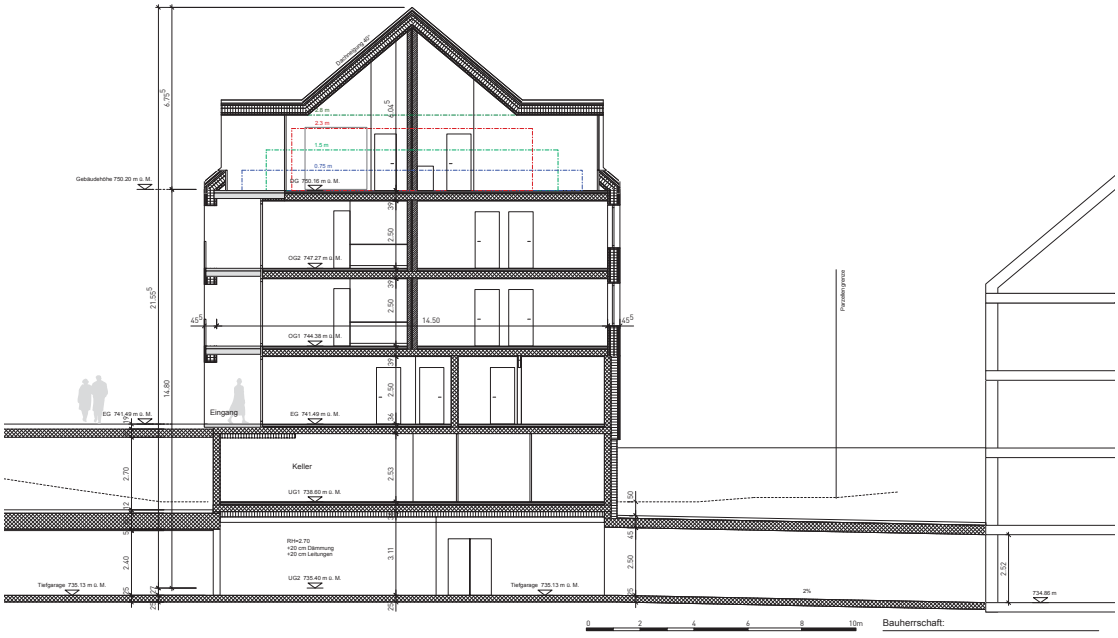
Westfassade "Alterszentrum Bären" (Baufeld 1, Restaurant Bären im Hintergrund)



Nordfassade "Haus Bärenstutz" (Baufeld 3)



Ostfassade Haus "Bärenstutz" (Baufeld 3)



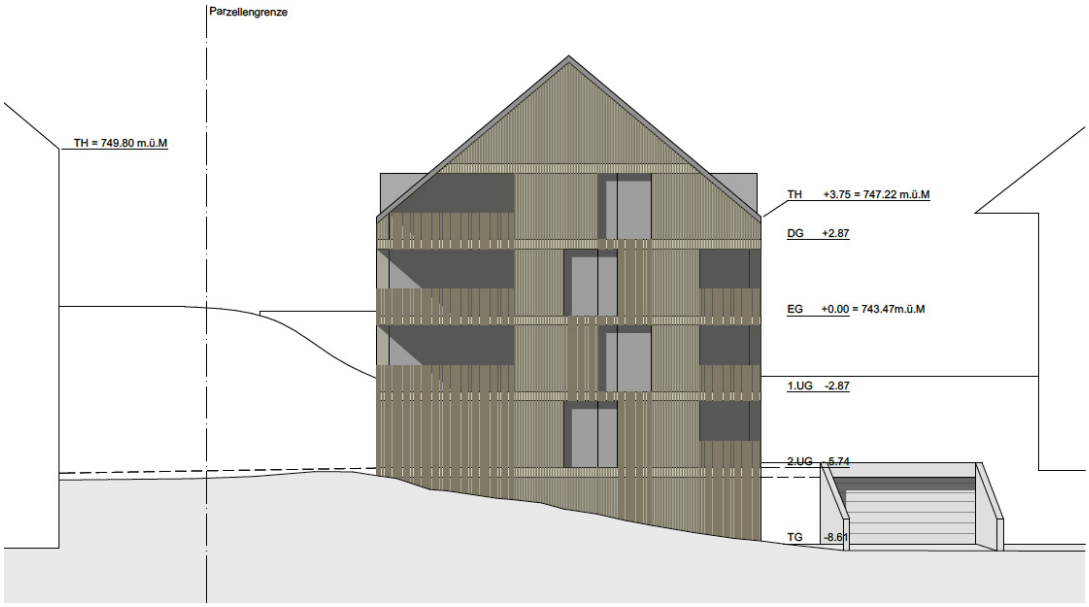
Schnitt Haus "Bärenstutz" (Baufeld 3)



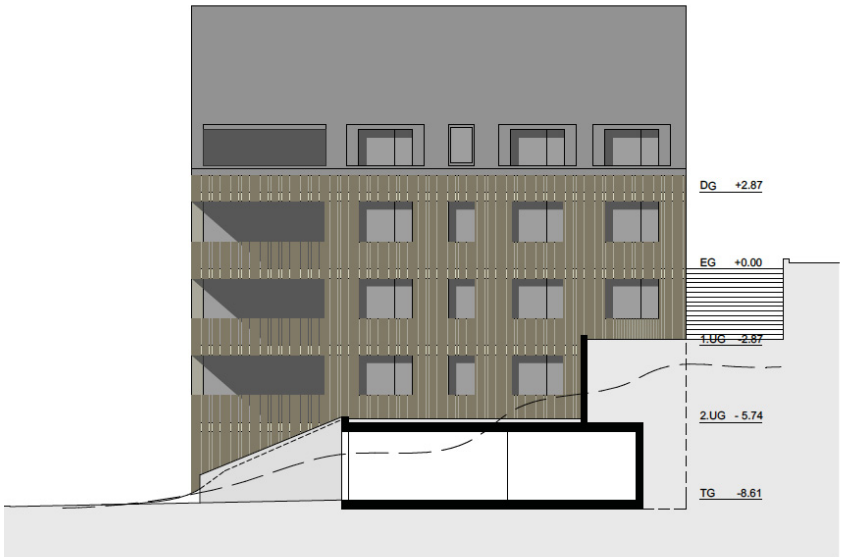
Westfassade Haus "Bärenstutz" (Baufeld 3)



Ostfassade Haus "Hohle" (Baufeld 2)



Ansicht Süd Haus "Haller" (Baufeld 4, mit Ansicht Einstellhalleneinfahrt)



Ansicht Ost Haus "Haller" (Baufeld 4, mit Schnitt Einstellhalleneinfahrt)



Südfassade Haus "Biglebach" (Baufeld 5)



Schnitt Haus "Biglebach" (Baufeld 5)

Anhang A3 Umgebungsgestaltungsplan März 2020



Genehmigungsvermerke

1. Vorprüfung vom	22. Dezember 2015
2. Vorprüfung vom	7. August 2019
Publikation im Amtsblatt Nr. 14 am	01. April 2020
Publikation im Anzeiger Konolfingen Nr. 14 am	02. April 2020
Publikation im Anzeiger Konolfingen Nr. 15 am	09. April 2020
Öffentliche Auflage am	03. April 2020 – 4. Mai 2020
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	/ 1 GUT siehe Genehmigung AGR 25/09/2020

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Mai 2020

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

G. Heiniger

Guido Heiniger

Die Gemeindeschreiberin

E. Schwarz

Marlene Schwarz-Rüegsegger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Biglen, den 18. Juni 2020

Die Gemeindeschreiberin

E. Schwarz

Marlene Schwarz-Rüegsegger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

28. Sep. 2020

AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

Einwohnergemeinde Biglen

Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 7 "Halden"

Überbauungsordnung (UeO) "Halden"

Überbauungsplan (UeP)

Biglen, 14. Mai 2020

GENEHMIGUNG

Die UeO "Halden" besteht aus
- **Überbauungsplan**
- **Überbauungsvorschriften**

Weitere Unterlagen
- Umgebungsgestaltungsplan
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Mst 1 : 500
Format: 42/105

0 5 10 15 20 25 m

N

Adrian Strauss
Raumplanung Entwicklung Städtebau

Optingenstrasse 54
3013 Bern

Tel 031 335 10 10
info@straussplan.ch
www.straussplan.ch

Überbauungsplan "Halden"


Kirchweg
Bärenweg
Rest. Bären
Platz
Flachdach
Hohle
Bärenstutz
Bahnhofstrasse
Amtsstrasse
A
B
C
D
1A
1B
1C
1D
1E
1F
2A
2B
2C
2D
3A
3B
3C
3D
4A
4B
4C
4D
5A
5B
5C
5D
5E
5F
6A
6B
6C
6D
6E
6F
6G
6H
6I
6K
6L
7A
7B
7C
7D
7E
7F
7G
7H
7I
7J
7K
7L
7M
8A
8B
8C
8D
9A
9B
9C
9D
X1
X2
X3
X4
X5
X6
X7
X8
X9
X10
605
615
673
761
198
568
171
76
199
610
196
672
671
172
385
697
330
73
87
86
70
29
418
746.00
743.00
745.00
747.60
750.00
753.90
748.50
738.00
735.00
734.00
741.50
757.00
753.50
738.40
736.50
738.00
734.00
736.00
734.00
740.00
730.30
740.20
738.00
753.90
734.00
748.50
734.00
738.00
734.00
736.00
734.00
740.00
738.00
734.00
736.00
734.00
740.00
738.00
734.00
736.00
734.00
740



Legende

- Abbruch
- Baubereiche unterirdische Bauten
- Baubereiche Unterniveaubauten
- Zu- und Wegfahrt interne Erschliessung
- Ein- und Ausfahrt Autoeinstellhalle
- Gewässerraum 11m mit Uferbereich (Pufferstreifen) je 3m
- Parkplätze
- 735.32 Terrainhöhenkoten fertiges Terrain (m.ü.M.)
- 735.32 Höhe OK Tiefgarage
- Terrainhöhenkurven (1.0m) m.ü.M.
- Bereiche für Zu- und Wegfahrt offene Autoabstellplätze
- Bereiche Hauseingänge
- Betonstützmauer
- 1.71 Referenzvermassung
- öffentliche Strasse / Trottoir
- Interne Erschliessung / Aussenbereiche / Plätze - versiegelt
- Interne Erschliessung / Aussenbereiche / Plätze - wasserdurchlässig
- Notzufahrt mit Schotterrasen; wasserdurchlässig
- Blumenwiese / Blumenrasen
- Bereich für Kleintierhaltung
- Uferbereich (Pufferstreifen)
- Gewässerraum vor Pufferstreifen
- Bäume / Sträucher - Bestand
- Pflanzbereiche Neupflanzungen Sträucher
- Pflanzbereiche Neupflanzungen Bäume
- Pflanzbereiche Neupflanzungen Hochstamm-Obstbäume
- Sitzbänke / Sitzelemente
- Hydrant - Bestand
- Brunnen / Wasserfläche - Bestand

Einwohnergemeinde Biglen

Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 7 "Halden"

Überbauungsordnung (UeO) "Halden"

Umgebungsgestaltungsplan

Biglen, 14. Mai 2020

GENEHMIGUNG

Die UeO "Halden" besteht aus
- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen
- **Umgebungsgestaltungsplan**
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Hofmann Landschaftsarchitekten

Lebensqualität und Vielfalt im Aussenraum.

Hofmann Landschaftsarchitekten AG
Weissenbühlweg 3, CH-3007 Bern
Telefon +41 31 802 13 16, www.hofmann-la.ch

Projekt	**201715 Halden Biglen**
Plan	**Umgebungsgestaltungsplan - Entwurf Auflage**
Plan-Nr.	201715-05
Format	B4 x 45 cm
Massstab	1 : 500
Datum	06. März 2020
Gezeichnet	Birgit Winkler
Revidiert	

N

M 1 : 500
0 10 20 50m